

# Sedo haftet nicht für Markenverletzungen beim Domain-Parking

## BGH bestätigt eingeschränkte Prüfpflichten von Plattformbetreibern

Von Harald J. Mönch, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

**Nach einer vor wenigen Wochen veröffentlichten Entscheidung des BGH (Az. I ZR 155/09) haftet der Anbieter eines Domain-Parking-Programms grundsätzlich nicht für die Markenverletzungen der geparkten Domains. Parking-Anbieter trifft keine allgemeine Pflicht, die in ihr System von Kunden eingestellten Domains vorab auf Kennzeichenverletzungen zu prüfen.**

### Der Ausgangsfall

Ein Sedo-Kunde hatte die Domain staedtler.eu bei Sedo geparkt. Auf der geparkten Seite war unter der Überschrift „Gesponserte Links zum Thema staedtler“ Werbung in Form von Werbelinks zu Wettbewerbern von Staedtler vorhanden. Die Werbelinks basieren auf einer Verknüpfung mit dem Werbeprogramm von Google. Für jeden Klick auf einen Werbelink erhält Google vom Werbenden

eine Vergütung und gibt einen Teil der Vergütung an Sedo weiter.

Die bekannte und weltweit tätige Firma Staedtler stellt Schreibgeräte her und vertreibt diese. Sie ist auch Inhaber mehrerer Wortmarken STAEDTLER. Staedtler fühlte sich durch das Parken der Domain staedtler.eu bei Sedo in ihren Rechten verletzt.

Staedtler mahnte daher Sedo ab und verlangte Rechtsanwalts- und Patentanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von € 5.375,20. Staedtler hielt Sedo verantwortlich für die Verletzung ihrer Rechte und behauptete, Sedo leiste mit ihrem Domain-Parking-Programm Kennzeichenverletzungen in großem Umfang Vorschub. Sedo sei verpflichtet, die geparkten Domains auf Rechtsverletzungen zu überprüfen, bevor sie die Internetseiten abrufbar halten.

### Die Entscheidung des BGH

Die Klage von Staedtler gegen Sedo auf Erstattung der Abmahnkosten ist in allen drei Gerichtsinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach Ansicht des BGH lag zum Zeitpunkt der Abmahnung keine Markenverletzung durch Sedo vor.

Zunächst stellt der BGH in seiner Entscheidung fest, dass die Marken und das Unternehmenskennzeichen von Staedtler dadurch verletzt wurden, dass auf staedtler.eu Werbelinks zu anderen Anbietern von Schreibgeräten vorhanden waren.

Eine Haftung von Sedo für die Kennzeichenverletzungen lehnt der BGH jedoch ab. Nach Ansicht des BGH hat Sedo keinen aktiven Tatbeitrag zu der Markenverletzung geleistet, da die Google-Werbe-Keywords von den Sedo-Mitarbeitern weder manuell

ausgewählt noch geprüft noch freigegeben worden seien. Da die Werbe-Keywords vollautomatisch gewählt werden, habe Sedo auch keine Kenntnis von der Markenverletzung.

Dass Sedo seinem Kunden die Möglichkeit eröffnet hat, die Domain staedtler.eu in ihr Parking-Programm einzustellen, stelle für sich gesehen keine Markenverletzung dar. Sedo arbeite hinsichtlich der Markenverletzung auch nicht bewusst und gewollt mit dem Domaininhaber zusammen. Nach Ansicht des BGH ist das Geschäftsmodell von Sedo auch nicht von vornherein rechtswidrig oder in besonderem Maße auf die Verletzung von Rechten Dritter ausgerichtet.

Unter Bezugnahme auf seine Entscheidungen betreffend eBay, stellt der BGH in diesem Zusammenhang klar, dass die Haftung von Plattformbetreibern für Rechtsverletzungen von Nutzern grundsätzlich eine Verletzung von Prüfpflichten des Plattformbetreibers voraussetzt. Die Prüfpflicht von Sedo ist durch die für alle Diensteanbieter geltende Bestimmung des § 8 Abs. 2 Satz 1 TDG begrenzt. Danach sind gewisse Diensteanbieter nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Es könne von Sedo nicht erwartet werden, dass sie jede der über 2 Millionen bei ihr geparkten Domains sowie die zugehörigen Schlüsselwörter und Werbelinks auf die Verletzung von Kennzeichenrechten Dritter überprüfe. Parking-Anbietern dürften keine Prüfpflichten auferlegt werden, die ihr Geschäftsmodell gefährden oder ihre Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren. Erst wenn Sedo auf eine konkrete Rechtsverletzung hingewiesen worden sei, müsse Sedo dafür Sorge tragen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen komme.

Da Sedo von Staedtler abgemahnt wurde, ohne dass Sedo vorab von der Markenverletzung informiert wurde, hat Staedtler keinen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gegen Sedo.

Erstattung von Kosten einer Abmahnung. Grund für diese Differenzierung zwischen Domaininhaber und Domain-Parking-Betreiber ist der Aufwand und die Zumutbarkeit der Prüfung jeder Domain.



### Konsequenzen der Entscheidung

Die Entscheidung bedeutet nicht, dass Markenverwendungen auf geparkten Domains keine Rechtsverletzungen darstellen. Selbstverständlich hat der Markeninhaber einen Anspruch auf Unterlassung von Markenverletzungen auch auf geparkten Seiten. Insoweit ist auch eine kostenpflichtige Abmahnung berechtigt.

Hier ist jedoch der Domain-Parking-Betreiber vom Domaininhaber zu unterscheiden. Der Domain-Parking-Betreiber ist nicht verpflichtet, die geparkten Domains auf Rechtsverletzungen zu überprüfen, bevor er die Internetseiten freischaltet. Dem Domain-Parking-Betreiber muss vor einer Abmahnung unter Hinweis auf die Markenverletzung Gelegenheit gegeben werden, die Markenverletzung abzustellen. Erst wenn der Domain-Parking-Betreiber trotz Hinweis nicht tätig wird, besteht ein Anspruch auf

Die Sedo-Entscheidung Az. I ZR 155/09 führt die bisherige Rechtsprechung des BGH weiter, nach der Plattformbetreiber nur eingeschränkte Prüfpflichten haben und nicht für jede Rechtsverletzung einzustehen haben.

*Harald J. Mönch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz*

*Finck Althaus Sigl & Partner  
Rechtsanwälte Steuerberater*

[www.finck-partner.de](http://www.finck-partner.de) ■

